

**5. Satzung zur Änderung der Satzung  
über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der  
Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der  
Gemeinde Wesseln, Kreis Dithmarschen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2025 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3**

**Bürgerliche Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende**

- 1) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Soweit diese Ausschussmitglieder Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines ständigen Ausschusses sind und in dieser Funktion an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen (§ 46 Abs. 3 Satz 4 GO), erhalten sie für diese Teilnahme ein Sitzungsgeld nach Satz 1.
- 2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des doppelten des Satzes nach § 2 Satz 3.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesseln, den 31.03.2025

Konrad Kaeding  
- Bürgermeister -